

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

- I. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07.07.2020 in der Fassung der letzten Verlängerung vom 18.02.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- II. Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) in der Fassung der Änderung vom 18.02.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**
- III. Es wird auf die Regelungen der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung vom 02.02.2021 in der Fassung der Veränderung vom 18.02.2021 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.**

Teil 2: Neufassung Allgemeinverfügung der Stadt Jena

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, 3 und 6, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und 31 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und § 1 Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung an, die an die Stelle der Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 02.02.2021 tritt:

I. Weitergehende Anordnungen zur 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und zur 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO

1. Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

Zur Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO ist ein schriftliches ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten; im Falle der Vorlage bei zuständigen Behörden muss es zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist. Die zur Kontrolle befugten Verantwortlichen haben Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Nachweises der Einhaltung bereichsspezifischer Hygieneregeln genutzt werden. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die erhobenen Daten sind umgehend zu vernichten oder zu löschen, sobald sie für den zuvor genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

- a) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gilt in geschlossenen Räumen bei der Erbringung von zugelassenen bzw. medizinisch notwendigen Dienstleistungen, dass bei gesichtsnahen Behandlungen durch den Beschäftigten eine FFP2-Maske oder FFP3-Maske jeweils ohne Ausatemventil zu tragen ist.
- b) Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gilt für Ärzte, Therapeuten, einschließlich deren Personal bei gesichtsnahen Behandlungen (wie insbesondere zahn- oder augenärztlichen Maßnahmen) die Verpflichtung, eine FFP2-Maske oder FFP3-Maske jeweils ohne Ausatemventil zu tragen.
- c) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 6 Abs. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in folgenden Bereichen:
 - außerhalb von Gebäuden im öffentlichen Raum im Zeitraum zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr auf nachfolgenden Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des „Altstadtgrabenrings“ (begrenzt durch den Fürstengraben im Norden, durch den Löbdergraben im Osten und

Süden, durch den Holzmarkt und den Teichgraben im Süden sowie durch den Leutragraben und den Johannisplatz im Westen):

Löbderstraße	Ludwig-Weimar-Gasse
Markt	Marktgäßchen
Oberlauengasse	Kirchplatz
Am Pulverturm	Probstei
Rathausgasse	An der Marktmühle
Saalstraße	Schlossgasse
Greifgasse	Hinter der Kirche
Unterlauengasse	Unterm Markt
Jenergasse	Johannisstraße
Nonnenplan	Kollegiengasse

- **weiterhin auf den Fußwegen folgender Straßen und Plätze:**
 - **südlicher Löbdergraben, d.h. zwischen Holzmarkt und Fischergasse**
 - **Holzmarkt**
 - **Teichgraben**
- **im gesamten Stadtgebiet für:**
 - **aufgrund der Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte,**
 - **nach der StVO ausgewiesene Haltestellenbereiche (Zeichen 224), sofern sich dort mindestens eine weitere Person aufhält, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.**
- **auf allen öffentlich zugänglichen Spielplätzen für anwesende Personen über 14 Jahren.**

2. Spielplätze

- a) Auf geöffneten Spielplätzen ist besonders auf folgende Hygieneregeln zu achten:
- Zwischen Personengruppen, die über die zulässige Anzahl der Kontaktbeschränkungen nach § 3 Abs. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinausgehen, ist durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - Gemäß § 3a Satz 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist der Konsum von Alkohol untersagt.
 - Sport ist über den nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen Individualsport ohne Körperkontakt hinaus untersagt.
- b) Es bleibt vorbehalten, für einzelne Spielplätze gesonderte Regelungen durch nutzungsbezogene Verfügungen (z.B. Begrenzung der Besucherzahl,

Nutzung der Spielgeräte, weitergehende Hygienevorkehrungen) bei infektionsschutzrechtlicher Notwendigkeit im Einzelfall zu treffen.

3. Alkoholische Getränke (§ 3a der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO)

- a) Ausgenommen von der nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zulässigen Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke ist der Verkauf offener alkoholischer Getränke.**
- b) Innerhalb von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr besteht ein generelles Verkaufsverbot alkoholischer Getränke. Das Verkaufsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Tankstellenbetriebe und Mischbetriebe der Schankwirtschaft mit Einzelhandel.**

4. Hochschulbetrieb

An den Hochschulen finden keine Präsenzveranstaltungen statt. Der übrige Präsenzbetrieb ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Erforderlich hierfür ist ein an den jeweiligen Bereich angepasstes Infektionsschutzkonzept nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, das vom Hygienebeauftragten der jeweiligen Einrichtung oder einem anderen dafür bestimmten Verantwortlichen innerhalb angemessener Frist zu bestätigen ist. Nach den gleichen Voraussetzungen sind unaufschiebbare praktische Bildungsabschnitte oder Forschungsarbeiten, die besondere Labor- oder Arbeitsräume erfordern, zulässig. Dies gilt auch für die Nutzung von wissenschaftlichen Bibliotheken. Ebenso sind notwendige Prüfungen zu ermöglichen.

5. Regelungen für Risikopersonen

Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome (erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme / Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen) aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik keine Geschäfte bzw. Verkaufsstellen, Betriebs- und Diensträume, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe, geöffnete Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs sowie medizinische Einrichtungen (soweit dies nicht aufgrund Behandlungsbedürftigkeit erforderlich ist) betreten. Dies gilt nicht, wenn eine SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen worden ist.

II. Ergänzende Regelungen und konkretisierende Hinweise zur Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung

- 1. Einwohner Jenas bzw. deren Personensorgeberechtigte sowie nicht in der Bundesrepublik gemeldete Personen, die Ein- und Rückreisende aus einem Risikogebiet gemäß § 1 Abs. 1 der Fünften Thüringer Quarantäneverordnung in der jeweils gültigen Fortschreibung sind, haben sich unverzüglich telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 unter Angabe ihrer Personalien und der Umstände des Aufenthalts (Zeitraum, Ort, Kontakte) oder über das Web-Formular unter <https://gesundheit.jena.de/webform/corona2> zu melden.**
- 2. Personen nach II. Ziffer 1. mit Krankheitssymptomen sind verpflichtet, unverzüglich die Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst erfolgt.**

III. Außerkrafttreten, Geltung und Bekanntgabe

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 wird aufgehoben.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 22.03.2021.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung –

während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Unternehmer können sich für weitere Informationen an jenawirtschaft.de/coronahilfe wenden.

Jena, den 22. Februar 2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER



Thomas Nitzsche
Oberbürgermeister

